

Änderung der Verordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischer Massnahmen und Verwahrung (Strafvollzugsverordnung)

Änderung vom 21. August 2012

Der Regierungsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 43 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischer Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung (Strafvollzugsverordnung) vom 5. November 1991²⁾ (Stand 1. Februar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 33^{octies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹⁾ Die Kosten der Installation der Infrastruktur für den Vollzug des Electronic Monitoring trägt die verurteilte Person.

²⁾ Pro Vollzugstag hat die verurteilte Person höchstens 22.50 Franken zu leisten. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen.

³⁾ Ist die Bezahlung der Kostenbeteiligung bis zum vereinbarten Termin nicht erfolgt, kann das Electronic Monitoring abgebrochen und die verurteilte Person in den Normalvollzug versetzt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [331.11.](#)

²⁾ BGS [331.12.](#)

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 21. August 2012

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landamman

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2012/1716 vom 21. August 2012.
Veto Nr. 285, Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2012.